OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602618/17/SCH/KA

Datum:
Linz, 14. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn S K, x, x, vertreten durch K & W, Rechtsanwälte, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.6.2018, VerkR96-325-2018, wegen Übertretungen der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10.5.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 108 Euro (20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 27.6.2018, VerkR96-325-2018, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

> Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
> Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
>
> 1) Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
> **Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt**: § 4 Abs. 1 lit. a StVO
>
> 2) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
> **Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt**: § 4 Abs. 5 StVO
>
> 3) Sie haben den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
> **Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt**: § 11 Abs. 1 StVO
>
> ***Tatzeit***: 29.09.2017, 13:20 Uhr
>
> ***Tatort***: Gemeinde L[redacted], Autobahn [redacted], Autobahn [redacted] bei Strkm 6.620, Fahrtrichtung Süd, Einhausung N[redacted]
>
> ***Fahrzeug***:
> Kennzeichen [redacted], LKW, Volvo FmF3C, weiß
> Kennzeichen [redacted] Anhängerwagen, Wellmayer AMS18, mehrfarbig , MAN weiß
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
250,00 Euro	115 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
200,00 Euro	92 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO
90,00 Euro	41 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **55,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **595,00 Euro**.

2. Gegen dieses Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zu entscheiden.

Am 10.5.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf, sein Rechtsvertreter und eine Zeugin teilgenommen haben.

Die belangte Behörde hat sich Vorfeld der Verhandlung für die Nichtteilnahme entschuldigt.

3. Das LVwG Oö. hat im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Videoaufzeichnung beigeschafft, die durch in der Einhausung N im Zuge der x Mautobahn installierte Kameras angefertigt worden war. Diese wurde dem Bf und der belangten Behörde vor der Verhandlung übermittelt. Auch wurde die Aufzeichnung im Rahmen der Verhandlung abgespielt.

Darauf ist Folgendes zu erkennen:

Es befinden sich im vorfallsörtlichen Bereich insgesamt drei Fahrstreifen, der linke hievon dient als Ausfahrtsfahrstreifen in Richtung x. Auf der Videoaufnahme ist zu sehen, dass es am rechten Fahrstreifen durch einen anhaltenden PKW zu einem sich aufbauenden Rückstau kam, in welchem sich auch der Bf als Lenker eines Kraftwagenzuges befand. Die Fahrzeuge auf dem linken Fahrstreifen konnten sich im flüssigen Verkehr weiterbewegen, auf dem daran anschließenden weiteren linken Fahrstreifen herrschte kaum Verkehr. Es ist zu erkennen, dass der Lenker des Kraftwagenzuges bemüht war, einen Fahrstreifenwechsel nach links durchzuführen, um an dem verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeug vorbeizukommen. Hier näherte sich die Zeugin mit ihrem PKW. Als sie gerade etwa auf Höhe des Führerhauses des LKW war, wurde dieses Fahrzeug weiter nach links bewegt. Die Zeugin versuchte, durch einen Fahrstreifenwechsel nach links auszuweichen, in diesem Moment kam dort ein PKW daher und es kam zu einem Anstoß zwischen diesen beiden Fahrzeugen. Diese Fahrzeuge wurden in der Folge angehalten und die Lenker verließen diese kurzfristig, um dann wieder weiterzufahren. Zu diesem Zeitpunkt hatte der LKW-Lenker die Unfallstelle bereits verlassen.

Die Aufzeichnung lässt einwandfrei erkennen, dass sich der LKW-Lenker ganz offensichtlich auf den linken Fahrstreifen „hineinzwängen“ wollte und ein entsprechendes Fahrmanöver durchführte. Der Anstoß zwischen den beiden PKW erfolgte, wie in der Aufzeichnung zu erkennen ist, etwa auf Höhe des Führerhauses des LKW.

Bei der Verhandlung wurde nicht nur durch Einsichtnahme in der erwähnten Aufzeichnung Beweis erhoben, sondern auch durch die Einvernahme des Bf und der beteiligten PKW-Lenkerin. Während der Bf angab, von einem Verkehrsunfall nichts bemerkt zu haben, gab die Zeugin an, sie hätte von ihrer Position, etwas zurückversetzt zum Führerhaus des Fahrzeuges des Bf, dort hinaufgeblickt und dabei gesehen, dass ihr der LKW-Lenker den Mittelfinger seiner linken Hand entgegengestreckt habe.

4. Beweiswürdigend ergibt sich daraus Folgendes:

Die Wahrnehmung eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden kann bekanntermaßen in drei Formen erfolgen, also visuell, akustisch oder durch Anstoßreaktion. Letzteres kann im vorliegenden Fall im Verhältnis zwischen der Zeugin und dem Bf jedenfalls ausgeschlossen werden, zu einer Berührung der beteiligten Fahrzeuge kam es unbestrittenerweise nicht. In Anbetracht der Videoaufzeichnung muss allerdings dem Bf vorgehalten werden, dass es ihm ohne Zweifel möglich gewesen wäre, von dem Verkehrsunfall, der sich unmittelbar neben ihm ereignete, Kenntnis zu erlangen. Nicht nur deshalb, da sich der Vorgang direkt neben ihm ereignete, sondern wäre er auch schon deshalb zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen, da er ja einen Fahrtreifenwechsel nach links durchführte, und zwar in einer Form, die den Schluss zulässt, dass er sein Vorhaben durch ein massives Lenkmanöver erzwingen wollte. Auch hat die Zeugin, welche einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterließ, angegeben, der LKW-Lenker habe ihr den Mittelfinger der linken Hand gezeigt. Ein solcher Umstand kann nur so gedeutet werden, dass dieser Lenker das Fahrzeug der Zeugin wahrgenommen haben musste und offenkundig demonstrieren wollte, dass ihn ihre Anwesenheit bzw das von ihr ergangene Hupsignal nicht beeindrucken würden.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhänge Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Person- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 20.4.2001, 99/02/0176 uva).

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 1 lit.a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg.cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417 uva).

Nach der hier gegebenen Sachlage war es dem Bf bei auch nach halbwegs gegebener Aufmerksamkeit ohne weiteres möglich gewesen, von dem Verkehrsunfall, der sich ja unmittelbar neben dem Führerhaus seines Fahrzeuges ereignete, Kenntnis zu erlangen. Der Vorwurf einer beträchtlichen Sorglosigkeit, sollte der Bf den Unfall tatsächlich nicht bemerkt haben, wird gegenständlich auch noch dadurch erhärtet, dass dieser sich in den anderen Fahrstreifen ganz offenkundig „hineinzwängen“ wollte und dies letztlich auch getan hat. Bei einem Fahrstreifenwechsel ist es unerlässlich, dass man mit besonderer Sorgfalt vorgeht

und durch genaues Beobachten der Vorgänge auf dem Fahrstreifen daneben dafür vorsorgt, dass keine gefährliche Situation herbeigeführt wird.

Auf der Videoaufzeichnung ist auch zu sehen, dass der Zusammenstoß der beiden PKW mit einer nicht geringen Fahrgeschwindigkeit des Fahrzeuges auf dem ganz linken Fahrstreifen erfolgt ist, sodass die Annahme naheliegt, dass auch ein entsprechendes Anstoßgeräusch dadurch produziert wurde. Auch hier könnte eine Möglichkeit gegeben gewesen sein, dass der Bf, eben durch akustische Wahrnehmung, den Verkehrsunfall hätte bemerken können. Aber auch wenn man diese Opton außer Betracht lässt, da in einem Straßentunnel stets ein gewisses Geräuschniveau herrscht, bleibt immer noch die schon oben ausführlich dargelegte gegeben gewesene Möglichkeit für den Bf, den Verkehrsunfall visuell wahrzunehmen.

An der Kausalität besteht für das LVwG Oö. kein Zweifel, hier hat jedoch der Bf einen Fahrstreifenwechsel nach links durchgeführt und erst dadurch die für die Zeugin sich ergebende Situation heraufbeschworen.

Der Bf wäre sohin im Ergebnis gehalten gewesen, sofort nach dem Verkehrsunfall anzuhalten und, wenn ein gegenseitiger Nachweis von Name und Anschrift der Unfallbeteiligten nicht möglich gewesen wäre, ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen. All dies ist unbestrittenerweise nicht geschehen.

Bezüglich der Übertretung nach § 11 Abs. 1 StVO 1960 kann auf die obigen Ausführungen zum Fahrstreifenwechsel verwiesen werden. Von der Einhaltung der dort geforderten Verpflichtung, dass sich der Lenker eines Fahrzeuges vor einem Fahrstreifenwechsel zu überzeugen hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich wäre, kann vorliegend jedenfalls nicht gesprochen werden.

Somit muss sich der Bf auch diese Übertretung zurechnen lassen. Aufgrund der gegebenen Beweislage, insbesondere der aussagekräftigen Videoaufzeichnung, waren weitere Beweisaufnahmen, wie etwa sie Einholung eines KFZ-technischen Gutachtens, entbehrlich.

6. Zur Strafbemessung:

Die von der belangten Behörde für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach einem Verkehrsunfall verhängten Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro bzw 200 Euro können nicht als überhöht angesehen werden. Der Sinn der Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960, der Anhaltepflicht, und jener des § 4 Abs. 5 leg.cit., der Meldepflicht, bestehen darin, dass nach einem Verkehrsunfall ohne übermäßigen Aufwand die entsprechenden Maßnahmen zur Unfallaufnahme und in

der Folge zur Schadensregulierung getroffen werden könne. Insbesondere soll ein geschädigter Verkehrsteilnehmer in der Lage versetzt werden, Kenntnis davon zu erlangen, mit wem er sich im Hinblick auf einen allfälligen Schadenersatz auseinanderzusetzen haben wird. Im vorliegenden Fall konnte der Bf erst durch umfangreiche polizeiliche Ermittlungen festgestellt werden, es gelang anhand der Aufschrift auf dem von ihm gelenkten Milchtransportfahrzeug bei diesem Molkereibetrieb, das beauftragte Fuhrunternehmen und damit letztlich den Bf als Lenker zu ermitteln.

Im Hinblick auf den vorschriftswidrigen Fahrstreifenwechsel ist zu bemerken, dass dieser vorliegend nicht folgenlos blieb, also auch hier mit einer entsprechenden Geldstrafe vorzugehen war, um dem Zweck der Bestimmung zu entsprechen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf wurde hiebei hinreichend berücksichtigt.

Dem von der belangten Behörde im Straferkenntnis angeführten geschätzten monatlichen Einkommen des Bf von ca. 1.600 Euro wurde auch im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten, sodass es auch der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zugrunde gelegt werden konnte. Es kann erwartet werden, dass der Bf zur Bezahlung der Geldstrafen ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung in der Lage sein wird.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist im § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön